

**RA Arne Maier**

---

**Von:** "RA Arne Maier" <info@rechtsrat.ws>  
**Datum:** Mittwoch, 17. September 2014 20:48  
**An:** "Homoth, Nina (RPS)" <Nina.Homoth@rps.bwl.de>  
**Cc:** "Hilber, Nadine (RPS)" <Nadine.Hilber@rps.bwl.de>  
**Betreff:** Re: Stuttgart 21, Planfeststellungsabschnitt 1.3

Sehr geehrte Frau Homoth,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 11.09.2014.  
Hierzu folgende Anmerkungen:

1. Mein Befangenheitsantrag stammt vom 17.12.2013. Inzwischen sind neun Monate vergangen.

Angesichts dieses Zeitablaufs kann von einem "Grund zur Eile" keine Rede sein. Hierzu verweise ich auch auf meine anhängende E-Mail an Herrn Buck vom 21.08.2014.

Oder muss ich Ihrem Verweis auf das Verfahren zum Grundwassermanagement entnehmen, dass die damalige Ablehnung meines dortigen Befangenheitsantrags schlicht wiederholt werden soll? Insoweit verweise ich vorsorglich auf mein Schreiben vom 17.12.2013 (S. 3 f.). Dort habe ich dargestellt, dass die damalige Begründung der Ablehnung rechtlich nicht haltbar ist (hierzu auch sogleich Ziffer 2.2). Eine womöglich schon getroffene, evtl. noch nicht "verstofflichte" Ablehnung meines Befangenheitsantrags wäre unverzüglich bekannt zu geben.

2. Bemerkenswert ist, dass die Vorhabenträgerin den Befangenheitsantrag als Einwendung behandelt und sich hierzu - wenn auch widersprüchlich - bereits geäußert hat, bevor das Regierungspräsidium den Antrag beschieden hat.

2.1. In der (nicht datierten) "Stellungnahme des Vorhabenträgers zu häufig wiederkehrenden Einwendungen im Planfeststellungsverfahren S21 - Planfeststellungsabschnitt 1.3, Filderbereich mit Flughafenbindung" steht im Abschnitt "1.7.2 Befangenheit der Anhörungsbehörde" (S. 9/50, Rn. 10):

"Die nach der Finanzierungsvereinbarung bestehende Projektförderungspflicht des Landes Baden-Württemberg erfasst nicht die Amtspflichten der Anhörungsbehörde und ihrer Mitarbeiter, die insoweit ausschließlich der verwaltungsverfahrenrechtlichen Aufgabe verpflichtet sind."

<http://www.rp-stuttgart.de/servlet/PB/show/1391653/rps-pr-14-07-25-Stellungnahmen-Mustereinwendungen.pdf>

Demnach werden das Regierungspräsidium Stuttgart als Anhörungsbehörde und dessen Mitarbeiter von der Projektförderungspflicht nicht erfasst.

2.2. In einer (nicht datierten) Antwort der Vorhabenträgerin auf meine Einwendungen, mir zugeleitet am 17.09.2014, heißt es hingegen (S. 3):

"Der Einwender verkennt, dass die vertragliche Projektförderungspflicht des Landes Baden-Württemberg nur im Rahmen der Gesetze gilt. Sie entbindet die Bediensteten der Behörden auch nicht davon, ihnen eröffnete Beurteilungs- und

Ermessensspielräume pflichtgemäß, d.h. orientiert an den Vorgaben von Recht und Gesetz, wahrzunehmen. Der Einwand wird deswegen zurückgewiesen."

<http://www.rechtsrat.ws/widerspruch/pfa13-einwendungen-antworten.pdf>

Demnach werden auch das Regierungspräsidium Stuttgart als Anhörungsbehörde und dessen Mitarbeiter von der Projektförderungspflicht erfasst; sie müssen ihre Beurteilungs- und Ermessensspielräume aber trotzdem pflichtgemäß wahrnehmen. In dem Planänderungsverfahren Grundwassermanagement (PFA 1.1, 1.5 und 1.6a) haben auch Herr Regierungspräsident Schmalzl (Verfügung vom 06.09.2013 = Anlage 1 zu meinem Einwendungsschreiben vom 17.12.2013) und das Innenministerium Baden-Württemberg (Verfügung vom 18.11.2013 = Anlage 2 zu meinem Einwendungsschreiben vom 17.12.2013) die Rechtslage in diesem Sinne beurteilt. Dabei wurde freilich verkannt, dass auch die Projektförderungspflicht als vertragliche Verpflichtung des Landes ein Teil des Rechts ist, der die Landesbediensteten bei der Ausübung ihrer Beurteilungs- und Ermessensspielräume bindet (siehe mein Einwendungsschreiben vom 17.12.2013, S. 3 f.).

2.3. Ich bitte um Ihre Klarstellung, ob die vertragliche Projektförderungspflicht des Landes auch das Regierungspräsidium Stuttgart als Anhörungsbehörde und dessen Mitarbeiter erfasst, oder ob sich das Regierungspräsidium nunmehr der oben Ziffer 2.1 genannten Rechtsauffassung der Vorhabenträgerin anschließt. Ich gehe weiterhin davon aus, dass mein Befangenheitsantrag nicht von der Vorhabenträgerin "zurückgewiesen", sondern vom Herrn Regierungspräsidenten beschieden wird.

3. In meiner E-Mail vom 10.09.2014 hatte ich auf den Artikel in der Stuttgarter Zeitung vom 26.08.2014 hingewiesen und auf die dortigen Erklärung von Frau Nadine Hilber als Sprecherin des Regierungspräsidiums. Gemäß dieser Erklärung unterstützt das Regierungspräsidium Stuttgart als Naturschutzbehörde "im Rahmen seiner Möglichkeiten und Zuständigkeiten" die Bahn bei Planung und Umsetzung einer eigenen Baustellenzufahrt von der A8 zum Portal des Fildertunnels.

<http://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.stuttgart-21-genehmigung-fuer-a-8-zufahrt.a1b93e8c-4e85-40b9-87cb-e0bc47ab39fa.html>

In Ihrer E-Mail vom 11.09.2014 haben Sie sich hierzu nicht geäußert. Auch eine anderweitige Distanzierung des Regierungspräsidiums von der besagten Erklärung von Frau Hilber ist mir nicht bekannt.

Bitte behandeln Sie diesen Vorgang als Ergänzung meines Befangenheitsantrags vom 17.12.2013.

Unabhängig von der vertraglichen Projektförderungspflicht des Landes bestehen begründete Zweifel, ob Mitarbeiter einer Behörde, welche der Vorhabenträgerin öffentlich ihre Unterstützung zusagt, das Projekt unabhängig bewerten können. Jedenfalls bedarf es der Erläuterung, ob das Regierungspräsidium die Vorhabenträgerin nur hinsichtlich der Baustellenzufahrt "im Rahmen seiner Möglichkeiten und Zuständigkeiten" unterstützt oder auch hinsichtlich der im laufenden Anhörungsverfahren zum PFA 1.3 zu beurteilenden Flughafenanbindung.

Mit freundlichen Grüßen  
Arne Maier, Rechtsanwalt  
Am Kronenhof 2

73728 Esslingen

Tel. 0711 / 39 66 405

Fax 0711 / 35 79 41

**From:** [Homoth, Nina \(RPS\)](#)  
**Sent:** Thursday, September 11, 2014 11:12 AM  
**To:** [RA Arne Maier](#)  
**Cc:** [Hilber, Nadine \(RPS\)](#)  
**Subject:** AW: Stuttgart 21, Planfeststellungsabschnitt 1.3

Sehr geehrter Herr Maier,

auch andere Einwender tragen aus grundsätzlichen Erwägungen Zweifel an der gebotenen Neutralität der Anhörungsbehörde vor. Das Regierungspräsidium wird daher zunächst hören, was im Erörterungstermin dazu evtl. ergänzend vorgetragen wird. Anschließend wird Herr Regierungspräsident entscheiden und wir werden die Entscheidungen noch während des Erörterungstermins in geeigneter Form bekannt geben.

Als Jurist werden Sie wissen, dass rechtlich kein zwingender Anlass besteht, die eingereichten Anträge schon zum jetzigen Zeitpunkt formal zu bescheiden, sondern dass es ausreichend wäre, über das Ergebnis der Prüfung des Befangenheitsantrags im Rahmen der EBA-Entscheidung zu informieren. Da Ihnen zudem aus dem Verfahren zum Grundwassermanagement die Thematik bereits bekannt ist, besteht in dieser Hinsicht auch kein Grund zur Eile.

Mit freundlichen Grüßen

Nina Homoth  
Leiterin des Referats 24 Recht, Planfeststellung  
Regierungspräsidium Stuttgart  
Tel.: 0711/904-12400

---

**Von:** RA Arne Maier [mailto:info@rechtsrat.ws]  
**Gesendet:** Mittwoch, 10. September 2014 18:25  
**An:** Homoth, Nina (RPS)  
**Cc:** Hilber, Nadine (RPS)  
**Betreff:** Fw: Stuttgart 21, Planfeststellungsabschnitt 1.3

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Homoth,

in dem Anhörungsverfahren zum PFA 1.3 des Tunnelprojekts "Stuttgart 21" (Filderbereich mit Flughafenbindung) nehme ich Bezug auf meinen Befangenheitsantrag vom 17.12.2013 und auf meinen anhängenden E-Mail-Verkehr mit Herrn Buck und Herrn Rengers.

Ich bitte um Auskunft, ob mein Befangenheitsantrag inzwischen beschieden ist, ggf. um Übersendung einer Abschrift der Entscheidung.  
Andernfalls bitte ich um Ihre Bestätigung, dass mein Befangenheitsantrag noch vor Beginn der Erörterungsverhandlung am 22.09.2014 beschieden und die Entscheidung bekanntgegeben wird.

Die Besorgnis der Befangenheit der Bediensteten des Landes Baden-Württemberg ergibt sich aus

17.09.2014

der vertraglichen Projektförderungspflicht des Landes gegenüber der Vorhabenträgerin. Dies habe ich in meinem Schreiben vom 17.12.2013 ausführlich dargestellt.

Einem Artikel in der Stuttgarter Zeitung vom 26.08.2014 zur Einrichtung einer eigenen Baustellenzufahrt von der A8 zum Portal des Fildertunnels

<http://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.stuttgart-21-genehmigung-fuer-a-8-zufahrt.a1b93e8c-4e85-40b9-87cb-e0bc47ab39fa.html>

habe ich entnommen, dass das Regierungspräsidium Stuttgart als Naturschutzbehörde eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt hat.

Frau Nadine Hilber als Sprecherin des Regierungspräsidiums wird dazu wie folgt zitiert:

"Wir unterstützen im Rahmen unserer Möglichkeiten und Zuständigkeiten die Bahn bei Planung und Umsetzung der Baustraßen-Ausfahrt."

Ist demnach zu besorgen, dass die Bediensteten des Regierungspräsidiums Stuttgart im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Zuständigkeiten die Vorhabenträgerin auch in dem Planfeststellungsverfahren zum PFA 1.3 unterstützen?

Welchen Umständen darf ich entnehmen, dass diese Besorgnis unbegründet ist?

Mit freundlichen Grüßen  
Arne Maier, Rechtsanwalt  
Am Kronenhof 2  
73728 Esslingen

Tel. 0711 / 39 66 405

Fax 0711 / 35 79 41

From: Rengers, Stefan (RPS)  
Sent: Friday, August 22, 2014 5:49 PM  
To: [info@rechtsrat.ws](mailto:info@rechtsrat.ws)  
Subject: AW: Stuttgart 21, Planfeststellungsabschnitt 1.3

Sehr geehrter Herr Maier,

ich kann Ihnen versichern, dass über den Befangenheitsantrag zu gegebener Zeit entschieden wird.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Rengers

Von: RA Arne Maier [<mailto:info@rechtsrat.ws>]  
Gesendet: Donnerstag, 21. August 2014 16:49  
An: Buck, Johannes (RPS)  
Cc: Homoth, Nina (RPS)  
Betreff: Re: Stuttgart 21, Planfeststellungsabschnitt 1.3

Sehr geehrter Herr Buck,

ich nehme Bezug auf Ihre überraschende Mitteilung. Verstehe ich es richtig, dass bisher offen ist und womöglich über die Erörterungsverhandlung hinaus offen bleiben soll, ob meine Besorgnis der Befangenheit begründet ist?

Nach allgemeiner Auffassung tritt bei § 21 VwVfG der Verfahrensausschluss nicht schon unmittelbar kraft Gesetzes ein, sondern erst aufgrund einer konstitutiven Entscheidung über den Ausschluss. Die abgelehnte(n) Person(en) darf (dürfen) bis zu einer sie ausschließenden Entscheidung weiterhin am Verfahren mitwirken (z.B. VGH München, Urteil vom 29.12.2011, Az.: 22 N 08.190, Rn. 25). Dieser Schwebezustand muss innerhalb eines angemessenen Zeitraums aufgelöst werden, er darf sich nicht über Monate und über wesentliche Teile des Verfahrens hinziehen. Demnach kann es nicht sein, dass ein bei Verfahrensbeginn eingebrachter Befangenheitsantrag erst bei Abschluss des Verfahrens beschieden wird. Ich gehe deshalb davon aus, dass mein Befangenheitsantrag deutlich vor Beginn der Erörterungsverhandlung am 22.09.2014 beschieden und die Entscheidung bekanntgegeben wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Arne Maier, Rechtsanwalt  
Am Kronenhof 2  
73728 Esslingen

Tel. 0711 / 39 66 405  
Fax 0711 / 35 79 41

From: Buck, Johannes (RPS)  
Sent: Wednesday, August 20, 2014 9:12 AM  
To: RA Arne Maier  
Cc: Homoth, Nina (RPS)  
Subject: AW: Stuttgart 21, Planfeststellungsabschnitt 1.3

Sehr geehrter Herr Maier,

auf Ihre Mail vom 19.08.2014 kann ich Ihnen mitteilen, dass Ihr Befangenheitsantrag noch beschieden und das Ergebnis im Anhörungsbericht festgehalten wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Johannes Buck  
Regierungspräsidium Stuttgart  
Regierungsdirektor, Referat  
Recht und Planfeststellung  
Tel.: 0711 / 904-12409  
mailto: [Johannes.Buck@rps.bwl.de](mailto:Johannes.Buck@rps.bwl.de)

Von: RA Arne Maier [<mailto:info@rechtsrat.ws>]  
Gesendet: Dienstag, 19. August 2014 17:02  
An: Buck, Johannes (RPS)  
Cc: Homoth, Nina (RPS)  
Betreff: Fw: Stuttgart 21, Planfeststellungsabschnitt 1.3

Sehr geehrter Herr Buck,

auf meine anhängende E-Mail an Frau Homoth erhielt ich die Abwesenheitsnotiz, dass Frau Homoth erst ab dem 8. September wieder erreichbar ist.  
Deshalb bitte ich Sie um Auskunft, ob mein besagter Befangenheitsantrag inzwischen beschieden ist, und ggf. um Übersendung einer Abschrift der Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

Arne Maier, Rechtsanwalt  
Am Kronenhof 2  
73728 Esslingen

Tel. 0711 / 39 66 405  
Fax 0711 / 35 79 41

From: RA Arne Maier  
Sent: Tuesday, August 19, 2014 4:52 PM  
To: [nina.homoth@rps.bwl.de](mailto:nina.homoth@rps.bwl.de)  
Subject: Stuttgart 21, Planfeststellungsabschnitt 1.3

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Homoth,

in dem Anhörungsverfahren zum PFA 1.3 des Tunnelprojekts "Stuttgart 21" (Filderbereich mit Flughafenanbindung) habe ich Einwendungen erhoben mit meinem Schreiben vom 17.12.2013. Dort habe ich Bedienstete des Landes Baden-Württemberg wegen Besorgnis der Befangenheit als Anhörungsbehörde abgelehnt. Ich bitte um Auskunft, ob mein besagter Befangenheitsantrag inzwischen beschieden ist. Ggf. bitte ich um Übersendung einer Abschrift der Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen  
Arne Maier, Rechtsanwalt  
Am Kronenhof 2  
73728 Esslingen

Tel. 0711 / 39 66 405  
Fax 0711 / 35 79 41